

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Magazin-Blatt
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 91.

Mittwoch, 19. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verlagspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten vierjährlich 2,10 Pf., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Summe für das Schreiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum Preise Grundschiff-Gelle (7 Säulen) 20 Pf.; Ortspreis 15 Pf.; zeitgenössischer und israelitischer Tag entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Fest-Tarife. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag vorzüglich, durch Miete eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Anspruch genommen ist. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Wochener der Elbe“. Kontur groß. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Wochener der Elbe“. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich Riesa Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Fr. Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Zur vorübergehenden Einführung der Zufuhr von Sachsen nach Sachsen wird, soweit sie nicht nach öffentlichen Schlachthöfen oder Schlachthöfen stattfindet (§ 1 der Verordnung vom 7. Juni 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160), während der Gültigkeitsdauer des § 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 56) unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die polizeiliche Beobachtung eingeschränkter Schafe auf 6 Tage abgeschafft, vorausgesetzt, daß der Eintrittende jeweils ausländisch Sachse in derselben Ortschaft unter Beobachtung steht. Am übrigen bewendet es bei den Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1915 (Sächs. Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 210). Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dresden, am 17. April 1916. 824a II V 1910

Nach der Bundesratsentscheidung über den Verkehr mit Verbrauchsstaaten hat der Kommunalverband auch den Bedarf des Galions, Bäckereien und Konditoreien an Zucker zu dosieren. Die Inhaber der genannten Betriebe werden daher aufgefordert, den monatlichen Bedarf auf Grund des Verbrauchs in der Zeit vom 1. März bis 1. April 1916 bis spätestens den 24. laufenden Monat bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Hierbei wird bemerkt, daß die Beurteilung der Anmeldungen von der dem Kommunalverband zugehörenden Gesamtmenge an Zucker abhängig ist.

Großenhain, am 19. April 1916. 533 c II.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Ansuchen des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Erzeugmittel werden nachstehende Mitteilungen zur Kenntnisnahme und Nachahmung befannigegeben.

Großenhain, am 19. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Aus verschiedenen Anzeigen entnimmt der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Erzeugmittel G. m. b. H. Berlin W. 9, Belzonastr. 14, daß manche Eigentümer beziehungsweise Lagerhalter von Riesa, die keine Verordnung des Reichsfinanziers vom 6. April verpflichtet sind, ihren Bedarf von Rohkaffee von 10 kg an den Kriegsausschuss anzuwenden, die Verjährung nicht richtig verstanden haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine gleichzeitige Verjährung, deren Nichtbeachtung strengste Bestrafung nach sich zieht, handelt, und daß der Kriegsausschuss die ihm im Interesse der Allgemeinheit gestellten wichtigen Aufgaben nur auf Grund einer vollständigen Verstandsauflösung erfüllen kann.

Eigentümer als solcher gilt der lebende Müller von Rohkaffee von mehr als 600 kg Rohkaffee haben die Anmeldung telegrafisch (Telegrammadresse „Kriegskaffee-Berlin“) zu bewirken.

Schriftliche Anmeldung verpflichtet sind alle, die Rohkaffeesmengen von 10 kg und mehr im Gewerbe haben. Darunter ist verstanden der Lagerhalter oder der Besitzer, auch Haushaltungen, die Kaffee im eigenen Lager haben. Mengen von 10 bis 50 kg sind durch Postkarte, Mengen von über 50 kg durch geschlossenen Brief anzumelden.

Für Tee gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die schriftliche Anmeldung des Lagerhalters von Tee bereits bei Mengen von 5 kg auswärts und die telegrafische Anmeldung des Eigentümers bei Mengen von 250 kg auswärts zu erfolgen hat.

Kaffee- und Teebestandsaufnahme.

Die erneut unseren Viehhaltern zustehende Kaffee soll im Laufe des Donnerstags,

den 20. April 1916, von normittags 8 Uhr ab im Grundstück Friedrich-August-Straße 28 durch den Buttermittelhändler Herrn Max Starke ausgegeben werden.

Diesmal entfallen auf

ein Kind 20 Pfund und

ein Schwein oder eine Biene 6 Pfund Kleie.

Wir ersuchen alle Viehhalter des bietigen Stadtbezirks, die auf sie entfallende Menge am genannten Tage in Empfang zu nehmen und machen darauf auferksam, daß über die nicht abgeholteten Mengen anderweit verfügt werden wird.

Der Preis beträgt für den Centner 7,50 Pf. Bezahlung ist mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. April 1916. End.

Annahmenhaltung in Familiengärten.

Unser in Nr. 167 des Riesaer Tageblattes vom 20. Juli 1912 erlassenes Verbot des Tierhaltens in den genannten Familiengärten wird hiermit auf die Dauer des Krieges, insofern es sich auf Staninen erstreckt, aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. April 1916. End.

Gisverkauf im Schlachthof.

Wir geben hiermit bekannt, daß das im Schlachthof erzeugte Rindfleisch an die im Stadtbezirk Riesa wohnenden Fleischerei und an Inhaber von Kühlstellen, im bietigen Schlachthof bei einer Entnahme bis zu höchstens 5 Stangen täglich zum Preise von 30 Pf. für jede Stange

abgegeben wird. Der weitere Bedarf ist ebenso wie der Bedarf der Privathaushalte u. s. w. mit

40 Pf. für die Stange

zu bezahlen.

Die Abgabe von Eis erfolgt

an den Wochenenden von 5 bis 1/2 Uhr norm. und

an Sonn- und Feiertagen von 5 bis 7 Uhr norm.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. April 1916. End.

Geschäftsverkehr im Rathause.

Wir weisen erneut darauf hin, daß unsere Geschäftsräume im Rathause infolge der immer größer werdenden Arbeitslast, die von der durch Einschüchterung stark vermindernden Belegschaft obwohl kaum mehr zu bewältigen ist, nur noch an den Vorabenden zwischen 8 und 1 Uhr für den öffentlichen Verkehr geöffnet gehalten werden können.

Da auf diese Tatsache von einem großen Teile der Einwohnerschaft bislang leider gar keine Rücksicht genommen worden ist, leben wir uns — auch um vergebliche Wege nach dem Rathause zu ersparen — zu der Mittelung veranlaßt, daß wir von jetzt ab gründlich und ausnahmslos die Erledigung aller bis zum nächsten Tage aufschoben Sachen außerhalb dieser Zeiten abwickeln müssen.

Leiderlich die Sprechstube bleibt wie bisher auch nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonnabende, an welchen sie von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr ununterbrochen geöffnet ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. April 1916. End.

Montag, den 1. Mai 1916, vormittags 10 Uhr wird die Lieferung von Materialien aus Holz, Eisen und Blech verhindern. Die Bedingungen, Proben und Bescheinigungen liegen im Geschäftszimmer 10 aus. Bedingungsunterlagen werden nicht übersehen. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingehalten haben, werden nicht berücksichtigt. Ausschlagsfrist: 3 Wochen.

Königl. Garnisonverwaltung Dr. P. Gelhaar.

Öffentliches und Sächsisches.

Riesa, den 19. April 1916.

— Wie aus der stadtärtlichen Bekanntmachung in vorliegender Nummer, dem Gesellschaftsverkehr im Rathause betreffend, erichtlich, sind die städtischen Geschäftsstellen für den öffentlichen Verkehr nur noch an den Vorabenden zwischen 8 und 1 Uhr geöffnet. Die Sparkasse bleibt wie selber auch nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr (Sonnabends von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr) für den Verkehr offen.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung den Erlass einer Verordnung beschlossen, welche die Todeserklärung in dem gegenwärtigen Kriege verschollenen Kriegsteilnehmer im Antritt an die Vorstufen des Bürgerlichen Gelehrten regelt. Die Todeserklärung kann beantragt werden, wenn von dem Leben des Verschollenen ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Unter dieser Voraussetzung ist sie schon während des Krieges zu läßtig. Das Verfahren richtet sich nach der Civilprozeßordnung, deren Vorstufen in einigen Punkten ergänzt werden, wobei neben einer zweitmäßigen Vereinfachung auf eine Verstärkung der Bürgschaften für eine richtige Entscheidung Bedacht genommen ist. (Ammich.)

— Das Verbot des Backens von Kuchen, der aus inländischem Roggen- oder Weizenmehl hergestellt ist, besteht sowohl für alle gewerblichen Betriebe, als auch für alle Haushaltungen unverändert fort. Zeit vor dem Osterfest sei deshalb nochmals auf das Verbot hingewiesen, dessen Einhaltung selbstverständlich streng überwacht wird. Für das Backen von Kuchen aus Auslandsmehl und den sogen. Erbschnitten besteht zwar kein Verbot, wohl aber einschränkende Bestimmungen, die vom Bundesrat erlassen worden sind und ebenfalls sowohl für alle gewerblichen Betriebe, als auch für alle Haushaltungen Geltung besitzen. Allerdings dürfen zur Bereitung von Kuchen kein Eier oder Eierlikör verwendet werden und auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker, zur Bereitung von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierlikör, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker, zur Bereitung von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker, und zur Bereitung von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker. Wenn ausländisches Weizenmehl ver-

wendet wird, so darf nicht mehr als die Hälfte des Mehles Weizenmehl sein. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, dagegen die Verwendung von Fette verboten.

— Neben ein ungezügliches und kostspieliges kindliches Vergnügen wird dem „Leipziger Tageblatt“ geschrieben: „Manche wird wahrgenommen haben, daß die Kinder auf den Bürgersteigen unserer Straßen noch recht oft dem Vergnügen obliegen, für das die deutsche Sprache eine einheitliche Bezeichnung noch nicht besitzt und in den verschiedenen Landesteilen Ausdrücke wie: Gleiten, Schlittern, Schwitzen und in Leipzig „Schwifßen“ gebraucht. Sicher gibt es kein besseres Mittel, das teure Schuhobstleider so reihend schnell zu verderben, wie diese Art der Vergnügung. Wenn die Schuhe wenigstens noch benutzt wären! Am Freitag hielt Eindeut einen Härtlingen, ähnlich gekleidetem Volkschüler, der mit kräftigem Aufschlag auf dem Bürgersteine der Württembergstraße entlang schwifft, mit der Bitte an, ihm doch einmal seine Schuhobstleider zu zeigen. Benutzt waren nur die Abfälle, die teuren Schuhe dagegen unbenutzt! Es wäre zu empfehlen, daß außer den Elternhäusern auch die Klassenlehrer ein eindrückliches und mahnehedes Wort von Zeit zu Zeit an ihre Schüler richten, um einen solchen Unrat zu unterbinden. Man darf gewußt sein, daß eine große Anzahl Knaben, wenn sie ein solches Wort in der Schule hören, diesen für ihre armen Eltern so kostspieligen Unrat nicht treiben würden.“

— Wo das deutsche Gold steht? Ein Geldgräber sendet dem „Vogel. Anz.“ eine Botschaft, in der es heißt: „Was vor kurzem war ich in Belgien und hatte viel mit Brillen zu tun. Da konnte da oft die Bemerkung machen, daß die Einwohner das Gold (deutsch) als Kunden aufbewahren. So hatte in einer Familie von 11 Köpfen jedes Familienmitglied ein Goldstück, auch einige zwanzig Markstücke. Selbst mit Aufzehr war es nicht herauszuholen. Die Leute haben zu Anfang des Krieges von den Soldaten viel Gold in Zahlung erhalten, und es wird nun wohl selbst durch Gesetz schwer zu bekommen sein.“

— Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Erzeugmittel, G. m. b. H. Berlin W. 9, Belzonastr. 14, teilt folgendes mit: Das Verbot, Rohkaffee zu rösten, das gleichzeitig mit der Kaffeebestandsaufnahme erfolgte, wird hierdurch für Haushaltungen, die bis zur Zeit im Besitz von Rohkaffee befinden, insofern aufgehoben, als das Rösten von Rohkaffee-Mengen bis zu 10 kg gestattet wird.

Strehla. Konfirmiert wurden hier 50 Söhne und 51 Töchter. Von einer Familie in Schlossan waren 8 Kinder, 1 Sohn und 2 Töchter, von einer Familie in Strehla 2 Kinder, 1 Sohn und 1 Tochter, beteiligt.

Großenhain. Zwecks Belebung des bietigen Militär-Kunigeldes und seiner Anlagen traf gestern vormittag 10 Uhr 45 Minuten Herr Generaloberst Freiherr v. Haußen in Begleitung seines persönlichen Adjutanten auf dem Görlitzer Bahnhof ein. Ein Flieger-Alou brachte beide Herren nach dem Dingelstädt. Der Generaloberst begab sich zunächst nach dem Flugzeugalle 2, woselbst Hauptmann Münnic die erforderlichen technischen Erläuterungen zu den vorhandenen verschiedenen Flugzeugen gab. Besonders Interesse beanspruchte eine große Maschine. Durch Hauptmann Blum, Leiter einer Bodenabteilung, wurden die Angreifungs- und die Abwehrwaffen und Vorräte für den Luftkampf sowie mancherlei technische Neuerungen erklärt, die für den Beobachtungs- und Erkundungsdienst der Flugzeuge von hoher Bedeutung sind. Generaloberst von Haußen verabschiedete für alle Einheiten ein überaus lebhafte Interesse. Die Belebung dehnte sich sodann auf die Photografische Abteilung der Hea 6, sowie auf die technischen Werkstätten aus. Gr. Zug.“

* Neuförnitz. In der Glasfabrik wurde der Glasmeister Prashanski in einem mit heißen Teer gefüllten Behälter tot aufgefunden. Man nimmt an, daß er ausgespüllet und in die heiße Teermasse gestürzt ist.

* Dresden. Um die Fleischknappheit in Dresden etwas zu lindern, hatten sich ein Dresdner Einwohner und ein Bewohner eines Vorortes am Sonnabend aufgemacht, um in der Gegend von Döberitz ein Stück Kreuzschwein auf dem nicht mehr ganz ungewöhnlichen Wege des Diebstahls in ihren Besitz zu bringen. Sie brachen bei dem ihnen bekannten Besitzer des Tieres in den Schweinekasten ein, brachten das grünende Ohr im Dunkel der Nacht in einen nahen Wald und schlachteten es regelrecht nach Fleischherzt ab. Dann wurden sämtliche brachbaren Fleischteile in eine herzige Brühe verpackt, worauf mit der Zeit der Weg nach dem Bahnhof zum Fleischzuge angezeigt wurde. Das schwere Gespäck war den Bahnbetriebe aber aufgefallen, und auch die Männer hatten keinen besonders günstigen Eindruck gemacht. Sie telegraphierten deshalb ihre Beobachtungen an die Polizeiabteilung im Hauptbahnhof Dresden, die dann die beiden Spitzbuben, als sie ihr Wagenabteil in Dresden verließen, in Empfang nahmen. — An der Einmündung des Pieschener Winterbaus vorang von den Stützen des Hafendammes und ein noch unbekanntes, etwa 12 bis 14